

Hinweise zu Fehlzeiten und Klausuren in der gymnasialen Oberstufe

1. Unterrichtspflicht

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe ist freiwillig. Die Freiwilligkeit bezieht sich aber nur darauf, sich an- oder abzumelden! Hat man sich aber für die Fortführung der Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe entschieden, ist man verpflichtet regelmäßig und aktiv am Unterricht teilzunehmen! Verletzt man diese Verpflichtung durch unentschuldigtes Fehlen, so ist die Schule gehalten, den Schüler aus der Schülerliste zu streichen.

2. Entschuldigungen

Wer aus gesundheitlichen Gründen am Schulbesuch gehindert ist, muss sich unverzüglich morgens in der Schule (Sekretariat) krank melden.

Jede Fehlzeit ist zudem auch schriftlich zu entschuldigen. Jede Schülerin/jeder Schüler hat die Pflicht sich innerhalb von drei Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches mithilfe des schulinternen Formblattes (ggf. zusätzlich mit Attest) bei der Tutorin/ bei dem Tutor zu entschuldigen. (Beispiel: Wer am Montag wieder in die Schule kommt, hat spätestens am Mittwoch die Entschuldigung abzugeben.) Bei Versäumnis der Frist gilt das Fehlen als unentschuldig. Nachdatierte Atteste können nicht anerkannt werden.

3. Beurlaubungen

Vorhersehbarer Unterrichtsausfall durch notwendige Beurlaubungen ist auf Antrag möglich. Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet der Tutor, bei längeren Beurlaubungen bzw. für Tage, die unmittelbar an Ferienzeiten grenzen, die Schulleitung. In jedem Fall ist der Antrag schriftlich dem Tutor rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) zuzuleiten. Nachträglich gestellte Beurlaubungsanträge sind nicht genehmigungsfähig. Fahrschultermine und Arztbesuche sind keine Beurlaubungsgründe!

4. Verspätungen

Sie sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen stellen eine Störung des Unterrichtsgeschehens dar und sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Verspätungen werden auf den Zeugnissen ausgewiesen.

5. Klausurversäumnis

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine angesetzte Klausur mitzuschreiben, muss dies spätestens am zweiten Tag nach der versäumten Klausur durch Attest nachweisen. (Beispiel: Eine Klausur, die versäumt wird, ist an einem Montag angesetzt, dann muss das Attest am darauf folgenden Mittwoch vorliegen. Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht den Arzt aufsuchen können, müssen auf mobile Dienste zurückgreifen.) Nachdatierte Atteste werden nicht akzeptiert. Die Entscheidung, ob Sie zur Teilnahme an der Klausur fähig sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Sie in jeden Fall vor Beginn der Klausur treffen, d. h., bevor Sie die Aufgabenstellung erhalten haben. Während einer laufenden Klausur ist eine Krankmeldung nicht möglich. Durch Attest belegte Klausurversäumnisse berechtigen zum Nachschreiben an einem von der Schule angesetzten Nachschreibtermin. Das Attest geben Sie über das Sekretariat an den Pädagogischen Koordinator ab. Dieser wird es an die Tutorin/den Tutor weiterleiten.

Name der Schülerin/des Schüler in Druckschrift: _____

Kenntnisnahme

Datum

Schüler(in)

Erziehungsberechtigte(r)